

VADEMEKUM DER GEMEINSCHAFTSVORSCHRIFTEN ÜBER STAATLICHE BEIHILFEN

Hinweis:

Die Informationsblätter in der Anlage geben einen präzisen und zum Teil vereinfachten Überblick über die Beihilfevorschriften in den Bereichen, die für den Strukturfondskontext am relevantesten sein dürften. Es liegt auf der Hand, dass sich daraus keine Ansprüche ableiten lassen. Die verbindliche Fassung der in den einzelnen Bereichen geltenden Vorschriften ist dem vollständigen Wortlaut der jeweiligen Rechtstexte zu entnehmen, deren genaue Fundstellen in allen Informationsblättern angegeben sind.

Diese Fassung des Vademekums wurde am 15.2.2007 aktualisiert.

1. EINLEITUNG

Die Europäische Kommission leitete im Juni 2005 mit dem Aktionsplan Staatliche Beihilfen¹ (State Aid Action Plan, im Folgenden SAAP) eine umfassende Reform der einschlägigen Vorschriften und Verfahren ein. Die Kommission verkündete, dass sie insbesondere dafür sorgen wolle, die Beihilfenvorschriften des EG-Vertrags dahingehend zu verbessern, dass sie die Mitgliedstaaten zu Beiträgen zur Strategie von Lissabon bewegen, indem sie Beihilfen gezielt auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU und die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze (z. B. Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation sowie Risikokapital für kleine Unternehmen) ausrichten und gleichzeitig den sozialen und regionalen Zusammenhalt und eine Verbesserung der öffentlichen Dienste gewährleisten. Seit der Verabschiedung des SAAP sind einige neue Vorschriften (z. B. die neuen Leitlinien für Regionalbeihilfen) erlassen worden. Dieser Reformprozess dürfte bis 2009 weitgehend abgeschlossen sein.

Die Kommission regt die Mitgliedstaaten und Regionen dazu an, bei den Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaft Prioritäten zu setzen. In diesem Kontext spielen Maßnahmen zur Gewährung von Beihilfen an einzelne Unternehmen natürlich eine wichtige Rolle. Allerdings verzerren solche Maßnahmen auch den Wettbewerb, weil Unternehmen, die keine Beihilfe erhalten, gegenüber den geförderten Unternehmen diskriminiert werden. Als solche könnten sie eine Bedrohung für das Funktionieren des Binnenmarktes darstellen.

Die Verfasser des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden EG-Vertrag) hatten diese Gefahr erkannt. Dennoch verhängten sie kein uneingeschränktes Beihilfeverbot. Sie führten stattdessen ein System ein, das zwar auf dem Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt basiert, aber Sonderfälle einräumt, in denen die Gewährung solcher Beihilfen gerechtfertigt sein kann.

Die Grundregeln dieses Systems sind in den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags festgelegt. Sie wurden im Laufe der Jahre durch sekundäre Rechtsvorschriften und die Rechtsprechung der europäischen Gerichte ausgestaltet.

Dieses *Vademekum* soll einen präzisen Überblick über die grundlegenden Beihilfenvorschriften der EU geben. Dabei ist keine ausführliche Beschreibung beabsichtigt, sondern der Schwerpunkt liegt auf den Themen, die im Kontext von Strukturfondsprogrammen relevant sind.

Das *Vademekum* behandelt folgende Themen:

- Maßnahmenarten, die unter die EU-Beihilfenvorschriften fallen;
- Beihilfemaßnahmen, die nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig sind;
- Anmelde- und Genehmigungsverfahren;
- Staatliche Beihilfen in Strukturfondsprogrammen;
- Informationsblätter zu den Beihilfeaspekten, die für die Strukturfonds am relevantesten sind.

¹ SEK(2005) 795 – KOM(2005) 107 endg.

2. UNTER DIE BEIHILFEVORSCHRIFTEN FALLENDE MASSNAHMEN

Ausgangspunkt der EU-Beihilfepolitik ist Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag. Danach sind staatliche Beihilfen grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Nach Artikel 88 EG-Vertrag ist die Kommission für die Beihilfenkontrolle zuständig. Gemäß diesem Artikel müssen die Mitgliedstaaten auch die Kommission vorab von jeder beabsichtigten Beihilfegewährung unterrichten („Anmeldepflicht“).

Die Verfasser des EG-Vertrags wollten nicht, dass die Kommission sämtliche Arten von Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf Unternehmen haben könnten, zu überwachen und kontrollieren versucht.

Die Beihilfenvorschriften gelten nur für Maßnahmen, die alle Kriterien des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, und zwar:

a) Transfer staatlicher Mittel:

Unter die Beihilfenvorschriften fallen nur die Maßnahmen, die einen Transfer staatlicher Mittel beinhalten (einschließlich Mittel von nationalen, regionalen oder lokalen Behörden, öffentlichen Banken und Stiftungen usw.).

Die Beihilfe muss auch nicht vom Staat selbst gewährt werden. Sie kann von einem vom Staat benannten privaten oder öffentlichen Mittler gewährt werden. Letzteres könnte auf Fälle zutreffen, in denen eine Privatbank mit der Verwaltung eines staatlich finanzierten KMU-Beihilfeprogramms betraut wird.

Beihilfen darstellende Finanztransfers erfolgen nicht nur in Form von Zuschüssen oder Zinsvergünstigungen, sondern auch in Form von Darlehensbürgschaften, beschleunigter Abschreibung, Kapitalspritzen usw.

b) Wirtschaftlicher Vorteil:

Aus der Beihilfe erwächst ein wirtschaftlicher Vorteil, den das Unternehmen im normalen Geschäftsverlauf nicht erhalten hätte. Weniger naheliegende Beispiele für Geschäftsvorgänge, die dieses Kriterium erfüllen, sind folgende:

- Ein Unternehmen erwirbt/pachtet ein in öffentlichem Besitz befindliches Grundstück zu einem niedrigeren als dem Marktpreis.
- Ein Unternehmen verkauft ein Grundstück an den Staat zu einem höheren als dem Marktpreis.
- Einem Unternehmen wird zu Vorzugskonditionen entgeltfreier Zugang zu Infrastrukturen gewährt.
- Der Staat gewährt einem Unternehmen Risikokapital zu günstigeren Konditionen, als ein privater Investor dies tun würde.

c) Selektivität:

Die staatliche Beihilfe wird selektiv gewährt und wirkt sich somit nachteilig auf das Gleichgewicht zwischen bestimmten Unternehmen und deren Konkurrenten aus. Die staatlichen Beihilfen unterscheiden sich aufgrund dieser „Selektivität“ von den so genannten „allgemeinen Maßnahmen“ (Maßnahmen, die sich unterschiedslos auf alle Unternehmen in

allen Wirtschaftssektoren in einem Mitgliedstaat erstrecken (z. B. die meisten landesweiten Steuermaßnahmen)).

Eine Regelung gilt als „selektiv“, wenn die Behörden bei deren Anwendung über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen. Das Selektivitätskriterium ist auch erfüllt, wenn die Regelung nur auf einen Teil des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats angewendet wird (dies ist bei allen regionalen und sektoralen Beihilferegelungen der Fall).

d) Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel:

Die Beihilfe kann sich auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken. Es reicht aus, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Empfänger einer Wirtschaftstätigkeit nachgeht und dass er in einem Markt tätig ist, in dem Handel zwischen Mitgliedstaaten getrieben wird. Die Art des Empfängers ist in diesem Kontext nicht von Bedeutung (selbst eine nicht gewinnorientierte Einrichtung kann einer Wirtschaftstätigkeit nachgehen).

Die Kommission geht davon aus, dass sich geringe Beihilfen (De-minimis-Beihilfen²) nicht auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirken. Ihrer Auffassung nach fallen solche Beihilfen daher nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.

Diese kurze Beschreibung der Kriterien staatlicher Beihilfen zeigt, dass der Geltungsbereich der gemeinschaftlichen Beihilfavorschriften groß (aber nicht unbeschränkt) ist.

3. AUSNAHMEN VOM BEIHILFEVERBOT

Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind Beihilfemaßnahmen, die alle vorgenannten Kriterien erfüllen, grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Der Unvereinbarkeitsgrundsatz kommt aber keinem uneingeschränkten Verbot gleich. In Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag sind einige Fälle genannt, in denen staatliche Beihilfen als annehmbar eingestuft werden könnten (so genannte „freigestellte“ Beihilfen). Die Existenz dieser Freistellungen rechtfertigt auch die in Artikel 88 EG-Vertrag vorgesehene Überprüfung von Beihilfevorhaben durch die Kommission. Diesem Artikel zufolge müssen die Mitgliedstaaten die Kommission von jedem Beihilfevorhaben vor dessen Durchführung unterrichten. Nach Artikel 88 ist die Kommission befugt zu entscheiden, ob die geplante Beihilfemaßnahme für eine Freistellung in Betracht kommt oder ob der „*betreffende Staat sie [...] aufzuheben oder umzugestalten hat*“.

Die im Strukturfondskontext wichtigsten Freistellungsklauseln sind in Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a und c EG-Vertrag niedergelegt:

- Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a erfasst „Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht“;
- Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c erfasst „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse

² Siehe Anhang: Informationsblatt über die De-minimis-Regel.

zuwiderläuft“.

Bei der Ausübung ihrer Befugnisse hat die Kommission je nach Größe des Unternehmens, seines Standorts, des betreffenden Wirtschaftszweigs, dem Ziel der Beihilfe usw. spezifische Ansätze entwickelt. Im Interesse von Transparenz, Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit hat die Kommission die Kriterien veröffentlicht, die sie bei den Entscheidungen, ob die bei ihr angemeldeten Beihilfemaßnahmen für eine Freistellung in Betracht kommen, zugrunde legt, und zwar in Form von „Verordnungen“, „Mitteilungen“, „Bekanntmachungen“, „Gemeinschaftsrahmen“, „Leitlinien“ und Schreiben an die Mitgliedstaaten³.

Gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a und c EG-Vertrag lassen sich im Wesentlichen drei Beihilfekategorien unterscheiden:

a) Regionalbeihilfen:

Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a und c EG-Vertrag bieten eine Rechtsgrundlage für die Genehmigung staatlicher Beihilfen zur Bewältigung regionaler Probleme:

- Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag erfasst Beihilfen zur Förderung der Entwicklung von „Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht“. Daher werden Freistellungen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag auf der Grundlage eines EU-Kriteriums gewährt (NUTS-II-Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP (Kaufkraftstandard) von weniger als 75 % des Durchschnitts in der EU-25⁴). Während des Zeitraums 2007-2010 fallen Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP (Kaufkraftstandard)⁵ von weniger als 75 % des EU-15-Durchschnitts ebenfalls unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a.
- Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c deckt Beihilfen für andere Arten von (nationalen) Problemregionen ab, nämlich „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser [...] Wirtschaftsgebiete“. Danach können Mitgliedstaaten Regionen unterstützen, die *im Vergleich zum nationalen Durchschnitt* benachteiligt sind. Welche Regionen für diese Freistellung in Frage kommen, entscheidet ebenfalls die Kommission – allerdings auf Vorschlag der Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten können zur Rechtfertigung ihres Vorschlags *nationale* Kriterien geltend machen.

Die Kriterien für die Würdigung von Regionalbeihilfen sind in den „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013“ niedergelegt. Der Inhalt dieser Leitlinien ist in dem Informationsblatt über Regionalbeihilfen im Anhang zusammengefasst.

b) Sonstige horizontale Vorschriften:

In den wirtschaftszweigübergreifenden oder auch „horizontalen“ Vorschriften ist die Position der Kommission zu bestimmten Beihilfekategorien festgelegt, die auf die Bewältigung von Problemen abzielen, zu denen es in allen Wirtschaftszweigen und Regionen kommen kann.

³ Alle relevanten Verordnungen, Mitteilungen, Bekanntmachungen, Gemeinschaftsrahmen und Leitlinien wurden auf die Website der GD Wettbewerb gestellt:

http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/legislation/

⁴ Aus Gründen der Einheitlichkeit werden für den gesamten Zeitraum 2007-2013 Daten der EU-25 zugrunde gelegt.

⁵ Entspricht 82,2 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP in der EU-25.

Bisher hat die Kommission „Gemeinschaftsrahmen“, „Leitlinien“ oder „Gruppenfreistellungsverordnungen“ mit Kriterien für die folgenden Beihilfekategorien verabschiedet:

- Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen;
- Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation;
- Umweltschutzbeihilfen;
- Risikokapitalbeihilfen;
- Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse;
- Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten;
- Beschäftigungsbeihilfen;
- Ausbildungsbeihilfen.

Die Informationsblätter im Anhang beinhalten auch Zusammenfassungen der „Verordnungen“, „Gemeinschaftsrahmen“ und „Leitlinien“ für die einzelnen vorgenannten Beihilfekategorien.

c) Sektorbezogene Vorschriften:

Die Kommission hat auch „sektorbezogene“ Vorschriften erlassen, in denen ihre Herangehensweise an staatliche Beihilfen in einzelnen Sektoren festgelegt ist. In diesem Kontext sind folgende Vorschriften am relevantesten:

- Allgemeine Sektoren:

Im Lauf der Jahre wurden für eine Reihe von Sektoren mit besonderen Problemen oder Gegebenheiten, die spezielle Regeln erfordern, besondere Vorschriften erlassen. Zu diesen Sektoren zählen gegenwärtig audiovisuelle Produktion, Rundfunk, Kohle, Elektrizität („stranded costs“), Postdienste und Schiffbau. Die Gewährung von Beihilfen in der Stahl- und in der Chemiefaserindustrie unterliegt ebenfalls besonderen Beschränkungen.

- Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur:

Die in diesem Vademekum dargelegten allgemeinen Beihilfevorschriften gelten nicht bzw. nur in begrenztem Umfang in den Sektoren der Erzeugung und Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen⁶. Die Vorschriften für diese Sektoren sind in der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013⁷ und den Leitlinien für die Prüfung Staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁸ niedergelegt.

Weitere Informationen darüber können von den für Beihilfen zuständigen Referaten der GD Landwirtschaft und der GD Fischerei eingeholt werden.

⁶ Die Liste der betreffenden Erzeugnisse ist Anhang I des EG-Vertrags zu entnehmen:
<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index.htm>.

⁷ ABl. C 319 vom 27.12.2006, S. 1.

⁸ ABl. C 229 vom 14.9.2004, S. 5.

- Verkehr:

Für den Straßenverkehrssektor gelten die meisten allgemeinen Beihilfavorschriften (darunter die De-minimis-Verordnung), obgleich es auch hier einige Ausnahmen gibt (z. B. kommen Beförderungsmittel generell nicht für Beihilfen in Betracht, Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport sind von der De-Minimis-Verordnung ausgenommen und für den Straßenverkehrssektor wurde die De-minimis-Schwelle auf 100 000 EUR herabgesetzt).

In den anderen Verkehrssektoren (Schiene, Luft, Binnenschifffahrt und Seeverkehr) gelten sektorbezogene Beihilfavorschriften. Informationen über die Beihilfavorschriften für diese Sektoren erteilen die für Beihilfen zuständigen Referate der GD Energie und Verkehr⁹.

Die GD Energie und Verkehr ist ferner für die Anwendung der Beihilfavorschriften auf den Kohlesektor zuständig¹⁰.

d) Besondere Beihilfeinstrumente:

Informationen und Hinweise über den Einsatz besonderer Beihilfeinstrumente wie Bürgschaften, steuerliche Beihilfen und Kapitalspritzen oder die Beurteilung des Beihilfecharakters einer Maßnahme können einer Reihe von Bekanntmachungen entnommen werden, die auf der Website der GD Wettbewerb veröffentlicht wurden.

Kurz gefasst:

Abgesehen von den vorgenannten Bereichen, für die die GD Landwirtschaft und die GD Fischerei oder die GD Energie und Verkehr zuständig sind, fallen die Beihilfen in allen übrigen Sektoren in die Zuständigkeit der GD Wettbewerb.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die wichtigsten Beihilfekategorien, die unter die bisher von der Kommission angenommenen „Leitlinien“, „Gemeinschaftsrahmen“ oder „Gruppenfreistellungsverordnungen“ fallen. Für die einzelnen Kategorien ist in der Tabelle ferner ausgewiesen, ob Freistellungen für das gesamte EU-Gebiet gewährt werden können oder ob sie sich auf Fördergebiete beschränken. In der letzten Spalte der Tabelle ist das jeweilige Informationsblatt zu der entsprechenden Beihilfe (siehe Anhang) genannt.

4. ANMELDE- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die gemeinschaftliche Überwachung staatlicher Beihilfen basiert auf einem Verfahren der Vorabgenehmigung. Im Rahmen dieses Verfahrens müssen die Mitgliedstaaten die Kommission über jede beabsichtigte Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen unterrichten („*vorherige Anmeldung*“), und sie dürfen die beabsichtigten Maßnahmen nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat („*Stillhalteverpflichtung*“). Gemäß EG-Vertrag ist die Kommission befugt zu prüfen, ob die

⁹ http://ec.europa.eu/dgs/energy_transport/state_aid/transport_en.htm

¹⁰ Die GD Energie und Verkehr ist insbesondere für Steinkohle zuständig, die unter die Definition der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau fällt, nämlich die höher und mittel inkohlten Kohlesorten sowie die niedriger inkohlten „A“- und „B“-Sorten im Sinne des internationalen Kohle-Klassifizierungssystems der UN-Wirtschaftskommission für Europa.

angemeldete Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag ist und ob sie gegebenenfalls für eine Freistellung nach Artikel 87 Absätze 2 oder 3 EG-Vertrag in Frage kommt. Die Mitgliedstaaten dürfen Beihilfen erst dann gewähren, wenn sie bei der Kommission angemeldet *und* von ihr genehmigt wurden. Jegliche ohne Genehmigung durch die Kommission gewährte Beihilfe wird automatisch als „*rechtswidrige Beihilfe*“ eingestuft. Den geltenden Verfahrensvorschriften zufolge ist die Kommission verpflichtet, für alle rechtswidrigen Beihilfen, deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wurde, die Rückforderung vom Empfänger anzuordnen. Außerdem haben die europäischen Gerichte anerkannt, dass nationale Gerichte befugt sind zu entscheiden, ob die Anmeldeverfahren befolgt wurden, und gegebenenfalls die Rückforderung der Beihilfe anzuordnen.

In den letzten Jahren hat die Kommission mit einer Modernisierung und Vereinfachung der Beihilfeverfahren begonnen. Zu diesem Zweck erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 994/98 vom 7. Mai 1998, gemäß der die Kommission so genannte „*Gruppenfreistellungsverordnungen*“ für Beihilfen erlassen kann. Mit diesen Verordnungen kann die Kommission bestimmte Beihilfegruppen für vereinbar mit dem EG-Vertrag erklären, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, und sie somit von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch die Kommission freistellen. Bisher hat die Kommission fünf Gruppenfreistellungsverordnungen erlassen. Drei dieser Verordnungen sehen jeweils die Freistellung von Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, Beschäftigungsbeihilfen und Ausbildungsbeihilfen vor (die Geltungsdauer aller drei Verordnungen wurde bis zum 30. Juni 2008 verlängert). Auf dieser Grundlage dürfen die Mitgliedstaaten Beihilfen gewähren, die den in den drei Verordnungen festgelegten Voraussetzungen genügen, ohne sie vorher bei der Kommission anzumelden und deren Genehmigung abzuwarten. Eine vierte Verordnung sieht die Freistellung transparenter Beihilferegulungen mit regionaler Zielsetzung sowie einiger Ad-hoc-Beihilfen vor. Diese Verordnung gilt von 2007 bis Ende 2013. In der fünften Verordnung ist die Anwendung der De-minimis-Regel kodifiziert. In jener Verordnung ist klar festgelegt, dass Beihilfen an Unternehmen, die unter der Schwelle von 200 000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren liegen und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind, weil davon ausgegangen wird, dass sie weder den Handel beeinträchtigen noch den Wettbewerb verzerren. Solche Beihilfen müssen daher nicht angemeldet werden.

Tabelle 1: Wichtigste Kategorien horizontaler und regionaler Beihilfen, die nach Leitlinien, Rahmenregelungen oder Verordnungen der EU zulässig sind

Beihilfen für:	Regionalbeihilfegebiete:		Übrige Gebiete	Dazugehöriges Informationsblatt (siehe Anhang)
	Gebiete gemäß Artikel 87 (3) (a)	Gebiete gemäß Artikel 87 (3) (c)		
Erstinvestitionen (große Unternehmen)	Ja	Ja	Nein	Regionalbeihilfen
Erstinvestitionen (KMU)	Ja	Ja	Ja	Regional- und KMU-Beihilfen
Schaffung von Arbeitsplätzen (große Unternehmen)	Ja	Ja	Nein	Beschäftigungs- und Regionalbeihilfen
Schaffung von Arbeitsplätzen (KMU)	Ja	Ja	Ja	Beschäftigungs- und Regional- und KMU-Beihilfen
Erhaltung von Arbeitsplätzen	Ja	Nein	Nein	Betriebsbeihilfen mit regionaler Zielsetzung
Umweltschutzausgaben	Ja	Ja	Ja	Umweltschutzbeihilfen
FuEuI-Ausgaben	Ja	Ja	Ja	FuEuI-Beihilfen
Betriebsbeihilfen	Ja	Nein	Nein	Regionalbeihilfen
Beförderungsbeihilfen ^o	Ja ^o	Ja ^o	Nein	Regionalbeihilfen
Beratung und sonstige Unternehmensdienstleistungen und -tätigkeiten (KMU)	Ja	Ja	Ja	KMU-Beihilfen
Risikokapitalbeihilfen	Ja	Ja	Ja	Risikokapitalbeihilfen
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	Ja	Ja	Ja	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
Ausbildungsbeihilfen	Ja	Ja	Ja	Ausbildungsbeihilfen
Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen	Ja	Ja	Ja	Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen

^o **Beihilfen zum Ausgleich zusätzlich anfallender Beförderungskosten von Unternehmen in Regionen in äußerster Randlage oder in Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte**

Infolge des Modernisierungsprozesses muss nun zwischen zwei Arten von Beihilfemaßnahmen unterschieden werden:

- Beihilfemaßnahmen, die von der Anmeldepflicht freigestellt sind
Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen, die alle Voraussetzungen erfüllen, die in einer der von der Kommission erlassenen Gruppenfreistellungsverordnungen festgelegt sind, müssen nicht bei der Kommission angemeldet werden. Erfüllt eine Beihilfemaßnahme alle Voraussetzungen der Verordnungen über KMU-Beihilfen, Ausbildungsbeihilfen, Beschäftigungs- oder Regionalbeihilfen muss der Mitgliedstaat stattdessen innerhalb von 20 Arbeitstagen *nach* der Durchführung der Maßnahme eine zusammenfassende Beschreibung der Beihilfemaßnahme bei der Kommission einreichen. Erfüllt die Beihilfemaßnahme alle Voraussetzungen der De-Minimis-Verordnung (siehe Informationsblatt 1), muss auch keine solche zusammenfassende Beschreibung eingereicht werden (allerdings sind die Mitgliedstaaten zur Überwachung dieser Beihilfemaßnahme gemäß der Verordnung verpflichtet).

- Beihilfemaßnahmen, die unter die Anmeldepflicht fallen
Am 22.3.1999 erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 659/1999¹¹, in der (bzw. ihren späteren Änderungen) die Verfahrensvorschriften für den Beihilfebereich festgelegt sind. Mit der in der Folge erlassenen Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission¹² wurde die vorgenannte Verordnung des Rates durchgeführt. Es folgt ein kurzer Überblick über die Regeln für einen normalen Anwendungsfall:

- **Anmeldung:**

Der betreffende Mitgliedstaat (Regierungsbehörden) muss die geplanten Beihilfemaßnahmen über seine Ständige Vertretung anmelden. Im Interesse einer zügigen Bearbeitung hat die Kommission für die meisten Beihilfearten Standardanmeldeformulare entwickelt. Den Mitgliedstaaten wurde eine spezielle Software („SANI“) zur Verfügung gestellt, um den Anmeldeprozess zu erleichtern und zu beschleunigen.

Für bestimmte geringfügige Änderungen bestehender Beihilfen gibt es ein vereinfachtes Anmeldesystem und ein schnelleres Entscheidungsverfahren. Anmeldungen im vereinfachten Verfahren können nur akzeptiert werden, wenn die Kommission in regelmäßigen Abständen über die Anwendung der jeweiligen bestehenden Beihilfe unterrichtet worden ist.

- **Anforderung zusätzlicher Informationen:**

Ist die Anmeldung unvollständig, fordert die Kommission weitere Informationen an. Dem betreffenden Mitgliedstaat wird in der Regel für die Übermittlung dieser Informationen eine Frist von 20 Tagen eingeräumt.

- **Prüfung und Entscheidung:**

Die Kommission muss das Beihilfevorhaben innerhalb von zwei Monaten prüfen. Die zweimonatige Frist beginnt an dem Tag, an dem alle für die Prüfung der Maßnahme

¹¹ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

¹² Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

erforderlichen Informationen bei der Kommission eingegangen sind und die Anmeldung als vollständig angesehen werden kann. Nach Abschluss dieser Prüfung ergeht entweder eine „Entscheidung, keine Einwände zu erheben“ oder eine „Entscheidung, ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten“.

Falls die Kommission entscheidet, keine Einwände zu erheben, kann die fragliche Beihilfemaßnahme durchgeführt werden.

Die Kommission leitet ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ein, wenn sie Zweifel an der Vereinbarkeit der angemeldeten Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt hat. In diesen Fällen eröffnet die Kommission ein „förmliches Untersuchungsverfahren“. Sie veröffentlicht eine Beschreibung der Beihilfemaßnahme im Amtsblatt und fordert den betreffenden Mitgliedstaat und interessierte Dritte zur Stellungnahme auf. Am Ende der Untersuchung erlässt die Kommission eine abschließende Entscheidung. Letztere kann entweder positiv (die Beihilfemaßnahme darf durchgeführt werden) oder negativ ausfallen (die Beihilfemaßnahme darf nicht durchgeführt werden) oder positiv aber mit bestimmten Auflagen verbunden sein (die Beihilfemaßnahme darf durchgeführt werden, sofern bestimmte Auflagen befolgt werden). Solche Untersuchungen sollten innerhalb von 18 Monaten abgeschlossen werden.

Alle Entscheidungen können gemäß Artikel 230 EG-Vertrag vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften überprüft werden. Bei der Durchsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission spielen auch nationale Gerichte eine Rolle.

5. STAATLICHE BEIHILFEN IN STRUKTURFONDSPROGRAMMEN

Die operationellen Strukturfondsprogramme für 2007-2013 werden eine Standardklausel beinhalten, wonach „jegliche öffentliche Unterstützung im Rahmen des operationellen Programms den zum Zeitpunkt der Gewährung der öffentlichen Förderung geltenden Verfahrensvorschriften und materiellen Regeln für staatliche Beihilfen entsprechen muss“. Die Behörden, die die Programme verwalten, müssen dafür sorgen, dass diese Bedingung eingehalten wird.

ANHANG

INFORMATIONSBLÄTTER STAATLICHE BEIHILFEN

Beigefügt sind 11 Informationsblätter über je ein Beihilfethema, das im Kontext der Strukturfonds von Bedeutung sein kann.

Jedes Informationsblatt beinhaltet einen genauen Überblick über die wichtigsten Vorschriften für das jeweilige Thema. Ferner ist die Fundstelle der entsprechenden Verordnung, Leitlinie, Rahmenregelung, Mitteilung oder Bekanntmachung der Kommission angegeben. Der vollständige Wortlaut der in den Informationsblättern angeführten Vorschriften kann auch von der Website der GD Wettbewerb aufgerufen werden (http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/legislation/legislation.html).

Beigefügt sind die folgenden Informationsblätter:

Informationsblatt 1	Die De-minimis-Regel
Informationsblatt 2	Regionalbeihilfen
Informationsblatt 3	KMU-Beihilfen
Informationsblatt 4	FuEuI-Beihilfen
Informationsblatt 5	Umweltschutzbeihilfen
Informationsblatt 6	Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
Informationsblatt 7	Beschäftigungsbeihilfen
Informationsblatt 8	Ausbildungsbeihilfen
Informationsblatt 9	Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand
Informationsblatt 10	Risikokapitalmaßnahmen
Informationsblatt 11	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Hinweis:

Die beigefügten Informationsblätter geben einen genauen und zum Teil vereinfachten Überblick über die Beihilfavorschriften in den Bereichen, die für den Strukturfondskontext am relevantesten sein dürften. Es liegt auf der Hand, dass sich daraus keine Ansprüche ableiten lassen. Die verbindliche Fassung der in den einzelnen Bereichen geltenden Vorschriften ist dem vollständigen Wortlaut der jeweiligen Rechtstexte zu entnehmen, deren genaue Fundstellen in allen Informationsblättern angegeben sind.

Diese Fassung des Vademekums wurde am 15.2.2007 fertig gestellt.

INFORMATIONSBLATT 1 – DIE „DE MINIMIS“-REGEL

Grundlage

Verordnung der Kommission (EG) Nr.1998/2006 vom 15.Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5), in diesem Informationsblatt „Verordnung“ genannt.

Geltungsbereich

Gegenstand der Verordnung sind geringfügige Beihilfen („De-minimis-Beihilfen“), die keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen und daher nicht unter die Anmeldepflicht fallen.

Die De-minimis-Regel gilt nicht für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor, im Kohlesektor und in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind. Sie gilt, mit bestimmten zusätzlichen Auflagen, für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Im Verkehrssektor dürfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport keine De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Unternehmen in Schwierigkeiten fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Konzept

Die De-minimis-Regel sieht eine Schwelle für Beihilfen vor, unterhalb welcher Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag keine Anwendung findet und die Kommission folglich nicht länger vorab über die Maßnahme zu unterrichten ist. Diese Regel basiert auf der Annahme, dass in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle geringfügige Beihilfen keine Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten haben.

Kriterien

Damit die De-minimis-Regel angewendet werden kann, muss die Beihilfe die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Schwelle für die unter die De-minimis-Regel fallenden Beihilfen beträgt im Allgemeinen 200 000 EUR (Barzuschussäquivalent) bezogen auf einen beliebigen Zeitraum von drei Steuerjahren. Dieser dreijährige Bezugszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen.
- Die Schwelle wird auf den Gesamtbetrag der als De-minimis-Beihilfe eingestuften öffentlichen Unterstützung angewandt. Sie berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger im Rahmen anderer, von der Kommission genehmigter Regelungen staatliche Beihilfen erhält unbeschadet der weiter unten dargelegten Kumulierungsregel.
- Die Schwelle gilt für alle Arten von Beihilfen, unabhängig von ihrer Form oder Zielsetzung. Die einzige Beihilfeart, die von der Anwendung der De-minimis-Regel ausgeschlossen ist, sind Ausfuhrbeihilfen.
- Die Verordnung gilt nur für „transparente“ Beihilfen, d. h. für Beihilfen, bei denen das Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist. Dies impliziert gewisse Beschränkungen für

bestimmte Beihilfeformen wie z. B. Bürgschaften. Gemäß der Verordnung werden De-minimis-Beihilfen nur dann als transparent angesehen, wenn der verbürgte Teil des fraglichen Darlehens 1,5 Mio. EUR nicht übersteigt¹³.

Kumulierung

Die vorgenannte Schwelle (200 000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren) gilt für den Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe. Im Falle des Straßenverkehrssektor beträgt sie nur 100 000 EUR.

Bei der Bewilligung einer De-minimis-Beihilfe für ein bestimmtes Unternehmen muss der betreffende Mitgliedstaat prüfen, ob der Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen für jenes Unternehmen innerhalb des relevanten Dreijahreszeitraums mit der neuen Beihilfe die Schwelle von 200 000 EUR (bzw. gegebenenfalls 100 000 EUR) nicht übersteigt.

Der Mitgliedstaat ist für die Bereitstellung der Instrumente verantwortlich, die zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle der Einhaltung der De-minimis-Kumulierungsschwelle erforderlich sind. Dies kann auf zwei verschiedene Arten geschehen:

- Entweder richtet der Mitgliedstaat ein Zentralregister der De-minimis-Beihilfen ein, in dem vollständige Daten über sämtliche von allen Behörden in dem Mitgliedstaat bewilligten De-minimis-Beihilfen erfasst sind.
- Oder der Mitgliedstaaten weist das Unternehmen ausdrücklich auf den De-minimis-Charakter der Beihilfe hin und erhält von dem Unternehmen lückenlose Angaben über sonstige in den beiden vorausgegangenen Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhaltenen De-minimis-Beihilfen. Der Mitgliedstaat ist aber in jedem Fall für die Einhaltung der Kumulierungsschwelle verantwortlich.

¹³ Dies berührt nicht die in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Methoden zur Berechnung der Beihilfeintensität anzumelden und genehmigen zu lassen.

INFORMATIONSBLATT 2 – REGIONALBEIHILFEN

Grundlagen

- Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13), in diesem Informationsblatt „Leitlinien“ genannt
- Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1628/2006 vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (ABl. L 302 vom 1.11.2006, S. 29), in diesem Informationsblatt „Verordnung“ genannt

Ziel

Förderung der Entwicklung in benachteiligten Gebieten:

- hauptsächlich durch Förderung von Erstinvestitionen (sowohl durch die Verordnung als auch durch die Leitlinien abgedeckt) oder
- in Ausnahmefällen durch Betriebsbeihilfen (nur durch die Leitlinien abgedeckt).

Geltungsbereich

Gegenstand der Leitlinien sind Investitions- und Betriebsbeihilfen für Betriebe in für Regionalbeihilfen in Betracht kommenden Gebieten (siehe unten).

Unter die Leitlinien fallen weder die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse noch die Produktion, Verarbeitung und Vermarktung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten Fischereierzeugnisse und auch nicht der Kohlesektor. Besondere Vorschriften gelten für:

- Verkehr und Schiffbau;
- Stahl- und Chemiefaserindustrie (Regionalbeihilfen unzulässig);
- große Investitionsvorhaben (siehe „Konzepte“).

Konzepte

Es lassen sich zwei Kategorien beihilfefähiger Gebiete unterscheiden:

- *Gebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag:* Dabei handelt es sich um Gebiete, in denen der Lebensstandard außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht (NUTS-II-Regionen mit einem Pro-Kopf-BIP von weniger als 75 % des EU-Durchschnitts).
- *Gebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag:* Dabei handelt es sich um Problemgebiete, die anhand von den Mitgliedstaaten vorgeschlagener (nationaler) Indikatoren definiert werden und einer Bevölkerungshöchstgrenze sowie einigen minimalen Bedingungen zur Verhinderung von Missbrauch unterliegen.

Erstinvestitionen: Investitionen in materielle und immaterielle Anlagewerte bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte;

Betriebsbeihilfen: Beihilfen zu den Betriebsausgaben eines Unternehmens (z. B. Lohnkosten, Beförderungskosten, Mieten).

Große Investitionsvorhaben sind Erstinvestitionsvorhaben mit förderfähigen Investitionskosten über 50 Mio. EUR (Definition des Begriffs „förderfähige Investitionskosten“ siehe unten).

Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ): Dabei handelt es sich um den nominellen Wert der gewährten Beihilfe, abgezinst auf den Wert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung.

Beihilfeintensität: BSÄ ausgedrückt als Prozentsatz der förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens.

BEIHILFEN FÜR ERSTINVESTITIONEN:

Förderfähige Kosten: Erstinvestitionsbeihilfen können als Prozentsatz des Investitionswertes oder als Prozentsatz der Lohnkosten der durch die Erstinvestition geschaffenen Arbeitsplätze bemessen werden.

- *Investitionen:* Investitionen in materielle Anlagewerte (Grundstück, Gebäude, Anlage/Maschinen) und in begrenztem Maße Investitionen in immaterielle Anlagewerte (Ausgaben in Verbindung mit Technologietransfers). Aufwendungen für Beförderungsausrüstung im Verkehrssektor sind nicht beihilfefähig.
- *Lohnkosten:* Bruttolohnkosten bezogen auf einen Zeitraum von zwei Jahren multipliziert mit der Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze (Nettoarbeitsplatzschaffung in der betreffenden Betriebsstätte).

Beihilfehöchstintensitäten

BIP des Gebiets in % des EU-25-BIP	Obergrenzen für große Unternehmen	Obergrenzen in den Regionen in äußerster Randlage
> 75 %	15 % – 10 %	40 %
< 75 %	30 %	50 %
< 60 %	40 %	60 %
< 45 %	50 %	entfällt

Den so genannten „vom statistischen Effekt betroffenen Regionen“, deren BIP unter 75 % des EU-15-BIP aber über 75 % des EU-25-BIP liegt (3,6 % der EU-25-Bevölkerung), wird ein Übergangstatus zugestanden, und sie unterliegen den niedrigsten Beihilfesätzen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag mit einer Beihilfeintensität von 30 % für große Unternehmen bis zum 31.12.2010. Die Situation dieser Regionen wird 2010 erneut überprüft werden. Im Falle einer Verschlechterung werden sie weiterhin unter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag fallen. Andernfalls wird ab dem 1.1.2011 Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag Anwendung finden mit einer Beihilfeintensität von 20 %.

Welche Gebiete beihilfefähig sind, ist den für alle Mitgliedstaaten auf der Website der GD Wettbewerb veröffentlichten Fördergebietskarten zu entnehmen.

Für die Gebiete, deren Beihilfeintensitäten am stärksten herabgesetzt wurden, sind Übergangsregelungen bis 2010 und für Gebiete, die nach den neuen Leitlinien nicht mehr beihilfefähig sind, Übergangsregelungen bis 2008 vorgesehen. Auch diese Gebiete sind in den Fördergebietskarten ausgewiesen.

Für große Investitionsvorhaben wird die Regionalbeihilfehöchstintensität folgendermaßen herabgesetzt:

- für den Teil der beihilfefähigen Kosten zwischen 50 Mio. EUR und 100 Mio. EUR auf 50 % der Regionalbeihilfehöchstintensität;
- für den Teil der beihilfefähigen Kosten über 100 Mio. EUR auf 34 % der Regionalbeihilfehöchstintensität.

Außer für große Investitionsvorhaben können die Intensitäten in allen Fördergebieten für Beihilfen an kleine Unternehmen um 20 % und für mittlere Unternehmen um 10 % erhöht werden. Für große Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Aufwendungen von mehr als 50 Mio. EUR ist ein KMU-Aufschlag nicht zulässig.

Kumulierung

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Beihilfehöchstintensitäten gelten für den Gesamtbeihilfebetrug:

- wenn mehrere Regionalbeihilferegulungen gleichzeitig angewandt werden;
- unabhängig davon, ob die Beihilfe von lokalen, regionalen, nationalen oder gemeinschaftlichen Einrichtungen gewährt wird.

Können regionalbeihilfefähige Ausgaben auch mit Beihilfen anderer Zielsetzungen (z. B. FuEuI) gefördert werden, unterliegen sie dem günstigsten Höchstsatz der anzuwendenden Bestimmungen.

Anmeldepflicht

Gemäß der Verordnung sind transparente Regionalinvestitionsbeihilferegulungen, die den Kriterien für beihilfefähige Ausgaben entsprechen und die die Beihilfehöchstintensitäten einhalten, die in der Fördergebietskarte für den betreffenden Mitgliedstaat festgelegt sind, von der Pflicht zur Anmeldung bei der Kommission freigestellt. Dies gilt auch für transparente Ad-hoc-Beihilfen an einzelne Unternehmen, sofern sie lediglich dazu verwendet werden, Beihilfen zu ergänzen, die auf der Grundlage transparenter regionaler Investitionsbeihilferegulungen gewährt wurden und 50 % der gesamten für die Investition zu gewährenden Beihilfe nicht überschreiten.

Die materiellen Vorschriften über Investitionsbeihilfen in der Verordnung sind mit jenen in den Leitlinien identisch, so dass es keinen Vorteil bringt, eine freigestellte Beihilfemaßnahme anzumelden.

Transparente Beihilfen sind Beihilfemaßnahmen, bei denen das Bruttosubventionsäquivalent als Prozentsatz der förderfähigen Ausgaben vorab berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung vorgenommen werden muss (z. B. Zuschüsse, Zinsvergünstigungen, und begrenzte fiskalische Maßnahmen). Öffentliche Darlehen gelten als transparente Beihilfen, wenn sie durch normale Sicherheiten gedeckt sind und kein anormales Risiko beinhalten.

Grundsätzlich gelten Regelungen, in denen staatliche Bürgschaften oder öffentliche Darlehen mit einer staatlichen Bürgschaft eingesetzt werden, nicht als transparent. Sie können aber als transparent angesehen werden, wenn die für die Berechnung der Beihilfeintensität der staatlichen Bürgschaft verwendete Methode vor Umsetzung der Regelung nach Annahme der Verordnung bei der Kommission angemeldet und von ihr genehmigt wird.

Große Investitionsvorhaben müssen einzeln angemeldet werden, wenn die Beihilfe über dem Höchstbetrag liegt, den ein Investitionsvorhaben mit förderfähigen Kosten von 100 Mio. EUR in der betreffenden Region erhalten kann.

BETRIEBSBEIHILFEN

Allgemeine Bestimmungen

In Gebieten im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a können Betriebsbeihilfen nur dann gewährt werden, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Sie sind aufgrund ihres Beitrags zur Regionalentwicklung gerechtfertigt;
- ihre Höhe ist den auszugleichenden Nachteilen angemessen;
- sie sind befristet und degressiv.

Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Existenz und den Umfang solcher Nachteile nachzuweisen.

Beförderungsbeihilfen: Beihilfen zum Ausgleich von Beförderungsmehrkosten dürfen nur in regionalbeihilfefähigen Regionen in äußerster Randlage und Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte gewährt werden.

Beihilfen mit der Zielsetzung, dem Bevölkerungsschwund Einhalt zu gebieten: Beihilfen mit der Zielsetzung, dem Bevölkerungsschwund Einhalt zu gebieten, können in Gebieten mit extrem niedriger Bevölkerungsdichte (<8 Einwohner pro km²) auf ständiger Basis gewährt werden.

Beihilfen zum Ausgleich der Nachteile von Regionen in äußerster Randlage: Zum Ausgleich der Nachteile der Regionen in äußerster Randlage (Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen, wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen) können Beihilfen auf ständiger Basis gewährt werden.

Beihilfen für neu gegründete kleine Unternehmen:

- maximal 3 Mio. EUR je Unternehmen in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a und 2 Mio. EUR je Unternehmen in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c;
- Aufschlag von 5 % für Gebiete nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a mit einem BIP von weniger als 60 % des EU-BIP, Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte und kleine Inseln;
- Beihilfeintensitäten:

	Jahre 1-3	Jahre 4-5
Gebiete nach Artikel 87(3)(a)	35 %	25 %
Gebiete nach Artikel 87(3)(c)	25 %	15 %

INFORMATIONSBLETT 3 – BEIHILFEN FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN

Grundlage

Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33) und deren spätere Änderungen¹⁴, in diesem Informationsblatt „Verordnung“ genannt.

Geltungsbereich

Gegenstand der Verordnung sind Beihilfemaßnahmen zur Förderung materieller und immaterieller Investitionen sowie Beihilfen zu Beratung und sonstigen Unternehmensdienstleistungen und –tätigkeiten in KMU.

Für Kohle, Schiffbau und Fischereierzeugnisse gelten besondere Vorschriften.

Konzepte

Definition von KMU

- Ein **mittleres Unternehmen** ist ein Unternehmen, das alle folgenden Kriterien erfüllt:
 - weniger als 250 Beschäftigte und
 - Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.
- Ein **kleines Unternehmen** ist ein Unternehmen, das alle folgenden Kriterien erfüllt:
 - weniger als 50 Beschäftigte und
 - Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR.

Die Kriterien gelten für das gesamte Unternehmen (einschließlich Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten und außerhalb der EU). Im Interesse der Bewertung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage des fraglichen KMU wurden in der Verordnung auch die Begriffe „eigenständiges Unternehmen“, „Partnerunternehmen“ und „verbundenes Unternehmen“ definiert.

Beihilfefähige Kosten

Für die folgenden Arten von Kosten können Beihilfen gewährt werden:

- Investitionen in materielle Anlagewerte (Grundstück, Gebäude, Anlage/Maschinen) und in immaterielle Anlagewerte (Ausgaben in Verbindung mit Technologietransfers);
- Kosten von Dienstleistungen durch externe Berater und Kosten der erstmaligen Teilnahme eines Unternehmens an einer bestimmten Messe oder Ausstellung.

¹⁴ Der Anwendungsbereich der Verordnung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 im Hinblick auf die Erstreckung ihres Anwendungsbereichs auf Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 22, und die Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001, ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3, ausgedehnt.

Beihilfeshöchstintensitäten

	Nicht-Fördergebiete	Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a (brutto)	Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c (brutto)
Investitionen <ul style="list-style-type: none">■ Kleine Unternehmen■ Mittlere Unternehmen	15,0 % 7,5 %	Regionalbeihilfeobergrenze +15 %	Regionalbeihilfeobergrenze +10 %
Dienstleistungen durch externe Berater und Teilnahme an Messen	50 %	50 %	50 %

Anmeldung

Beihilfemaßnahmen, die den in der Verordnung festgelegten Bedingungen entsprechen, sind von der Anmeldepflicht freigestellt. Von der Anmeldepflicht *nicht befreit* und einzeln anzumelden sind große Vorhaben, die die folgenden Schwellen erreichen:

- Die Summe der förderfähigen Kosten des Gesamtvorhabens beträgt mindestens 25 Mio. EUR und die Bruttobeihilfeintensität mindestens $\frac{1}{2}$ der geltenden Beihilfeshöchstintensität; oder
- das Gesamtvolumen der Beihilfe beläuft sich auf mindestens 15 Mio. EUR brutto.

Sonstige Auflagen

Der Mitgliedstaat muss der Kommission innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Durchführung der freigestellten Beihilferegulierung bzw. der Gewährung der freigestellten Einzelbeihilfe eine Kurzbeschreibung der Beihilfemaßnahme übermitteln.

INFORMATIONSBLETT 4 – BEIHILFEN FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG UND INNOVATION

Grundlage

Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1), in diesem Informationsblatt „Gemeinschaftsrahmen“ genannt.

Anwendungsbereich

Der Gemeinschaftsrahmen deckt alle Maßnahmen ab, mit denen Unternehmen staatliche Beihilfen für ihre Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten gewährt werden.

FuEuI-Förderung, die nicht als Beihilfe gewertet wird:

- staatliche Finanzierung nicht wirtschaftlicher FuEuI-Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen;
- von öffentlichen Stellen an private Unternehmen zu Marktbedingungen vergebene FuE-Aufträge (öffentliches Vergabeverfahren).

Sektoren, für die Sonderregelungen gelten:

- Schienen-, Straßen-, Binnenschiffverkehrsverkehr
- Landwirtschaft und Fischerei: Beihilfemaximalintensität von 100 % (bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen)

Konzepte

Grundlagenforschung: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen;

industrielle Forschung: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen;

experimentelle Forschung: der Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen (unter Umständen auch die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten).

Beihilfemaßnahmen

Folgende Maßnahmen gelten nach dem Gemeinschaftsrahmen als im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar:

- Beihilfen für FuE-Vorhaben;
- Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien;
- Beihilfen für die Kosten von KMU im Zusammenhang mit Rechten an geistigem Eigentum;

- Beihilfen für junge innovative Unternehmen;
- Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor;
- Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen;
- Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals und
- Beihilfen für Innovationscluster.

Beihilfefähige Kosten

Welche Kosten beihilfefähig sind, hängt von der Art der geplanten Maßnahme ab und ist in den jeweiligen Abschnitten des Gemeinschaftsrahmens festgelegt. Beispielsweise gelten in der Kategorie Beihilfen für FuE-Vorhaben (siehe oben) folgende Kosten als beihilfefähig:

- Personalkosten für die mit dem Forschungsvorhaben beschäftigten Mitarbeiter;
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung sowie für Grundstücke und Gebäude, sofern und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (bzw. deren ermittelte Wertminderung)
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente;
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen;
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen;
- sonstige Betriebskosten, die unmittelbar im Zuge der Forschungstätigkeit entstehen.

Beihilfeintensitäten

Ähnlich wie die beihilfefähigen Kosten hängen auch die Beihilfeintensitäten von der jeweiligen Maßnahme ab. Als Beispiel sind in der folgenden Tabelle die für die erste Maßnahmenkategorie „Beihilfen für FuE-Vorhaben“ geltenden Beihilfeintensitäten aufgeführt:

BEIHILFEINTENSITÄT BEI FuE-VORHABEN

	kleine Unternehmen	mittlere Unternehmen	große Unternehmen
<i>Grundlagenforschung</i>	100 %	100 %	100 %
<i>Industrielle Forschung</i>	70 %	60 %	50 %
<i>Industrielle Forschung mit:</i> - Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit zumindest einem KMU, oder - Zusammenarbeit eines Unternehmens und einer Forschungseinrichtung, oder - Verbreitung der Ergebnisse	80 %	75 %	65 %
<i>Experimentelle Entwicklung</i>	45 %	35 %	25 %
<i>Experimentelle Entwicklung mit:</i> - Zusammenarbeit zwischen Unternehmen; bei Großunternehmen: grenzübergreifend oder mit zumindest einem KMU, oder - Zusammenarbeit eines Unternehmens mit einer Forschungseinrichtung	60 %	50 %	40 %

Besondere Bedingungen

Der Gemeinschaftsrahmen sieht drei Arten der Würdigung vor, die auf einer Abwägung der positiven und negativen Auswirkungen der Beihilfe beruhen.

(i) *Standardwürdigung* – Wenn das Vorhaben die in Kapitel 5 des Gemeinschaftsrahmens festgelegten Voraussetzungen erfüllt, wird davon ausgegangen, dass die Abwägung positiv ausfällt. In diese Kategorie fallen die folgenden Maßnahmen (sofern die Beihilfe nur auf Antrag bei den nationalen Behörden gewährt wird):

- Projektbeihilfen und Durchführbarkeitsstudien, bei denen die Beihilfe einem KMU gewährt wird und der Beihilfebetrag je KMU und Vorhaben unter 7,5 Mio. EUR liegt;
- Beihilfen für von KMU zu tragende Kosten für gewerbliche Schutzrechte;
- Beihilfen für junge innovative Unternehmen;
- Beihilfen für Innovationsberatung;
- Beihilfen für innovationsunterstützende Dienstleistungen; und
- Beihilfen zur Ausleihung hochqualifizierten Personals.

(ii) *Standardwürdigung plus Nachweis des Anreizeffekts und der Notwendigkeit* - in Einklang mit den Kapiteln 5 und 6 des Gemeinschaftsrahmens: für angemeldete Beihilfen, deren Betrag die für eine eingehende Würdigung festgelegten Schwellen (siehe unten) **nicht übersteigt und** die nicht unter eine der vorstehend genannten Kategorien fallen, für die ausschließlich eine Standardwürdigung gemäß Kapitel 5 vorgesehen ist.

(iii) *eingehende Würdigung* – angesichts des höheren Risikos einer Wettbewerbsverfälschung nimmt die Kommission bei Maßnahmen, die die folgenden Beträge überschreiten, eine eingehendere Würdigung vor:

- > im Falle von Projektbeihilfen und Durchführbarkeitsstudien:
 - bei Projekten, die überwiegend Grundlagenforschung betreffen: 20 Mio. EUR;
 - bei Projekten, die überwiegend industrielle Forschung betreffen: 10 Mio. EUR;
 - bei allen anderen Projekten: 7,5 Mio. EUR.
- > im Falle der Prozess- oder Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor: 5 Mio. EUR;
- > im Falle von Innovationsclustern: 5 Mio. EUR.

Für jede Beihilferegung wird ein Jahresbericht über deren Anwendung verlangt.

INFORMATIONSBLETT 5 – BEIHILFEN FÜR UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

Grundlage

Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. C 37 vom 3.2.2001, S. 3), in diesem Informationsblatt „Gemeinschaftsrahmen“ genannt. Der Gemeinschaftsrahmen wird derzeit überarbeitet.

Anwendungsbereich

Der Gemeinschaftsrahmen gilt für Beihilfemaßnahmen, die darauf abzielen, einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt oder der natürlichen Ressourcen abzuwehren oder vorzubeugen oder eine rationelle Nutzung dieser Ressourcen zu fördern.

Er findet keine Anwendung auf

- Beihilfen für FuE-Maßnahmen und Ausbildungsmaßnahmen im Umweltbereich (hier greifen der FuE-Gemeinschaftsrahmen bzw. die Ausbildungsbeihilfenverordnung).
- die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung der in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (für sie gilt der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor).

INVESTITIONSBEIHILFEN & BEIHILFEN FÜR BERATUNGSLEISTUNGEN

Beihilfefähige Aktivitäten & Kosten

Beihilfen für Investitionen, die dazu dienen, sich an neue verbindliche Umweltnormen der EU anzupassen oder solche Normen zu übertreffen

- Beihilfefähige Kosten: Streng begrenzt auf die Mehrausgaben für Investitionen in Grundstücke, Gebäude, Ausrüstungen und immaterielle Vermögenswerte, die für die Erfüllung der verbindlichen Normen und/oder Verwirklichung der Umweltschutzziele notwendig sind. Auf keinen Fall in die beihilfefähigen Kosten einzubeziehen sind die Vorteile, die sich aus einer etwaigen Kapazitätssteigerung, aus Kosteneinsparungen in den ersten fünf Jahren der Lebensdauer der Investition und der Nebenprodukte in diesen fünf Jahren ergeben.
- Investitionsbeihilfen zur Anpassung an neue verbindliche Gemeinschaftsnormen werden nur KMU gewährt und zwar nur innerhalb von drei Jahren nach Annahme dieser neuen Normen.

Investitionen zugunsten von Energieeinsparungen, erneuerbarer Energieträger und der kombinierten Kraft-Wärmeerzeugung

- Beihilfefähige Kosten: Streng begrenzt auf die Mehrausgaben für Investitionen in Grundstücke, Gebäude, Ausrüstungen und immaterielle Vermögenswerte, die für die Erfüllung der Umweltschutzziele notwendig sind. Auf keinen Fall in die beihilfefähigen Kosten einzubeziehen sind die Vorteile, die sich aus einer etwaigen Kapazitätssteigerung, aus Kosteneinsparungen in den ersten fünf Jahren der Lebensdauer der Investition und der Nebenprodukte in diesen fünf Jahren ergeben.
- Im Bereich der erneuerbaren Energieträger oder der kombinierten Kraft-Wärmeerzeugung

sind die Mehrkosten definiert als die zusätzlichen Kosten einer Anlage gegenüber einer vergleichbaren, aber herkömmliche Energie erzeugenden Anlage.

Beihilfen zur Sanierung verschmutzter Industriestandorte

- Wird der für die Verschmutzung Verantwortliche nicht ermittelt oder kann der Verantwortliche nicht zur Rechenschaft gezogen werden, so kann der für die Durchführung der Arbeiten Verantwortliche eine Beihilfe für diese Arbeiten erhalten.
- Die beihilfefähigen Kosten entsprechen den tatsächlichen Kosten für die Behebung der Umweltschäden abzüglich der Wertsteigerung von Grund und Boden.

Beihilfen für die Standortverlagerung von Unternehmen

- Beihilfen für die Standortverlagerung von Unternehmen können nur gewährt werden, wenn die Standortverlagerung Umweltschutzgründe hat und die Folge einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung ist, in der die Verlagerung angeordnet wird. Ferner muss das Unternehmen die an seinem neuen Standort geltenden strengsten Umweltschutznormen befolgen.
- Die beihilfefähigen Kosten sind auf die reinen Kosten der Verlagerung beschränkt.

Beihilfen für Beratungsleistungen: Es gelten die Voraussetzungen der KMU-Verordnung.

Beihilfehöchstintensität

Beihilfehöchstintensitäten als Prozentsatz der beihilfefähigen Kosten	Außerhalb von Fördergebieten (BSÄ)	in Fördergebieten (BSÄ)
a) Investitionen zur Anpassung an verbindliche EU-Normen (nur KMU)		15 %
b) Investitionen für das Übertreffen von verbindlichen EU-Normen und für Unternehmensverlagerungen	30 %	40 % oder regionaler Beihilfehöchstsatz + 10 %
c) Investitionen zugunsten von Energieeinsparungen und der kombinierten Kraft-Wärmeerzeugung	40 %	40 % oder regionaler Beihilfehöchstsatz + 10 %
d) Investitionen in erneuerbare Energieträger	40 %	40 % oder regionaler Beihilfehöchstsatz + 10 %
e) Sanierung verschmutzter Industriestandorte	100 % der beihilfefähigen Kosten + 15 % der Sanierungskosten	

(°) Sofern nachweislich die Notwendigkeit besteht, kann eine Beihilfe von bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten gewährt werden.

Werden die Investitionen gemäß den o.g. Buchstaben b), c) und d) von KMU getätigt, so können die Beihilfeintensitäten um weitere 10 % BSÄ angehoben werden.

Die Aufschläge für Fördergebiete und KMU sind kombinierbar, wobei jedoch der Beihilfehöchstsatz 100 % BSÄ der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen soll. Die Beihilfeintensitäten sind in Bruttosubventionsäquivalenten ausgedrückt.

BETRIEBSBEIHILFEN

Beihilfefähige Aktivitäten

Die Mitgliedstaaten können im Rahmen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen auch Betriebsbeihilfen gewähren, sofern diese Beihilfen einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

Gemäß dem Gemeinschaftsrahmen sind folgende Arten von Betriebsbeihilfen zulässig:

- Betriebsbeihilfen zugunsten umweltfreundlicher Formen der Abfallbewirtschaftung und Energieeinsparungen
- Betriebsbeihilfen in Form von Ermäßigungen oder Befreiungen von Abgaben, die aus Umweltschutzgründen auf bestimmte Tätigkeiten erhoben werden (z.B. CO₂-Abgabe)
- Betriebsbeihilfen zugunsten erneuerbarer Energieträger
- Betriebsbeihilfen zugunsten von Kraft-Wärme-Kopplung

Auf die besonderen Bedingungen für die Gewährung von Betriebsbeihilfen zugunsten des Umweltschutzes wird in den Randnrn. 42 bis 67 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen ausführlich eingegangen.

Die beihilfefähigen Kosten beschränken sich strikt auf die Produktionsmehrkosten im Vergleich zu den Marktpreisen der jeweiligen Produkte oder Dienstleistungen.

Beihilfeshöchstintensität

Die Betriebsbeihilfen beschränken sich auf fünf Jahre. Für degressive Beihilfen kann die Intensität bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Für nichtdegressive Beihilfen ist die Intensität auf 50 % der beihilfefähigen Kosten zu beschränken.

Für Betriebsbeihilfen in Form von Steuervergünstigungen oder -befreiungen finden auf neue und bereits geltende Steuern unterschiedliche Kriterien Anwendung.

Für Betriebsbeihilfen zugunsten erneuerbarer Energieträger und der Kraft-Wärme-Kopplung bietet der Gemeinschaftsrahmen den Mitgliedstaaten vier verschiedene Optionen.

Wichtiger Hinweis: Der Gemeinschaftsrahmen wird zur Zeit überarbeitet, die neuen Leitlinien sollen Ende 2007 angenommen werden.

INFORMATIONSBLETT 6 – BEIHILFEN ZUR RETTUNG UND UMSTRUKTURIERUNG VON UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN

Grundlagen

Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 01.10.2004, S. 3), in diesem Informationsblatt „Leitlinien“ genannt.

Anwendungsbereich

Die Leitlinien gelten für Beihilfen zur Rettung und/oder Umstrukturierung von einzelnen Unternehmen in Schwierigkeiten.

Auf den Stahlsektor und den Kohlebergbau finden sie keine Anwendung. Bis auf einige Ausnahmen gelten die Leitlinien auch im Fischerei- und Aquakultursektor. Für Umstrukturierungen im Agrarsektor gelten spezifische Zusatzvorschriften.

Konzepte

Ein **Unternehmen in Schwierigkeiten** ist ein Unternehmen, das nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.

Eine **Rettungsbeihilfe** ist eine befristete, reversible Unterstützungsmaßnahme. Sie soll das Unternehmen so lange über Wasser halten, bis ein Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan erstellt worden ist beziehungsweise bis die Kommission oder die zuständige nationale Behörde eine Entscheidung zu diesem Plan getroffen hat.

Eine **Umstrukturierungsbeihilfe** stützt sich dagegen auf einen realistischen, kohärenten und weitreichenden Plan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität eines Unternehmens.

Voraussetzungen

Für **Rettungsbeihilfen** gilt insbesondere Folgendes:

- Der Begünstigte muss ein Unternehmen in Schwierigkeiten sein.
- Die Beihilfe muss aus einer reversiblen Finanzhilfe in Form einer Darlehensbürgschaft oder eines Darlehens zum Marktzinssatz bestehen (der mindestens den von der Kommission festgelegten Referenzzinssätzen vergleichbar ist).
- Ihre Höhe muss auf den für die Weiterführung des Unternehmens notwendigen Betrag begrenzt sein.
- Sie darf nur für den zur Ausarbeitung des Sanierungsplan erforderlichen Zeitraum gezahlt werden (höchstens sechs Monate).
- Sie muss durch soziale Gründe gerechtfertigt sein und darf die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs in den anderen Mitgliedstaaten nicht aus dem Gleichgewicht bringen.
- Bei der Anmeldung muss sich der Mitgliedstaat verpflichten, der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Gewährung der Rettungsbeihilfe entweder einen

Umstrukturierungsplan oder einen Liquidationsplan vorzulegen oder aber den Nachweis zu erbringen, dass das Darlehen vollständig zurückgezahlt und/oder die Bürgschaft ausgelaufen ist.

- Es muss sich um eine einmalige Intervention handeln (Grundsatz der einmaligen Beihilfe).

In den Leitlinien ist ein vereinfachtes Verfahren für die Fälle vorgesehen, in denen sich die Beihilfe auf den Betrag begrenzt, der sich aus der Anwendung der in den Leitlinien festgelegten Formel ergibt, und 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Umstrukturierungsbeihilfen dürfen nur bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Das Unternehmen muss ein Unternehmen in Schwierigkeiten sein.
- Der Kommission muss ein Umstrukturierungsplan zur Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorgelegt werden.
- Zur Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsverzerrungen müssen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden (z.B. Kapazitätsabbau).
- Die Beihilfe beschränkt sich auf das zur Durchführung der Umstrukturierung erforderliche Minimum. Die Begünstigten müssen einen beträchtlichen Eigenbeitrag leisten, der kein Beihilfelement enthält.
- Das Unternehmen muss den Umstrukturierungsplan vollständig durchführen und alle an ihn geknüpften Bedingungen erfüllen.
- Die Umstrukturierungsbeihilfe darf nur ein Mal gewährt werden (Grundsatz der einmaligen Beihilfe).
- Es werden eine strikte Kontrolle und Jahresberichte verlangt.
- KMU und Unternehmen in Fördergebieten: Die Kriterien des Kapazitätsabbaus bzw. des Eigenbeitrags lassen eine flexiblere Handhabung zu.
- Die Kommission befürwortet Beihilfen zur Deckung der sozialen Kosten von Umstrukturierungsmaßnahmen.

Bei Großunternehmen wird eine Einzelanmeldung jeder Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe verlangt.

Bei KMU dürfen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (in Höhe von bis zu 10 Mio. EUR pro Unternehmen) im Rahmen von zuvor angemeldeten und genehmigten Beihilferegulungen gewährt werden.

INFORMATIONSBLATT 7 – BESCHÄFTIGUNGSBEIHILFEN

Grundlage

Verordnung der Kommission (EG) Nr. 2204/2002 vom 5. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen (ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 3), in diesem Informationsblatt „Verordnung“ genannt.

Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt nur für selektive (auf bestimmte Regionen oder Sektoren begrenzte) Beihilferegulungen, in deren Rahmen Beihilfen mit folgender Zielsetzung gewährt werden:

- Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Einstellung von benachteiligten oder behinderten Arbeitnehmern;
- Deckung der durch die Beschäftigung von Behinderten entstehenden Zusatzkosten.

Die Verordnung gilt für alle Wirtschaftszweige, mit Ausnahme des Kohlebergbaus, des Schiffbau- und des Verkehrssektors.

Konzepte

Benachteiligte Erwerbspersonen: Jugendliche unter 25 Jahren oder solche, die ihre Vollzeitausbildung innerhalb der letzten zwei Jahre abgeschlossen haben; Arbeitsmigranten, die innerhalb der EU umziehen; Angehörige ethnischer Minderheiten, die ihre sprachlichen Fähigkeiten entwickeln müssen und eine berufliche Ausbildung und Arbeitserfahrung benötigen; Personen, die aus familiären Gründen zwei Jahre nicht im Arbeitsleben oder in der Ausbildung standen; Alleinerziehende; Arbeitslose ohne Sekundärqualifikation; Arbeitslose über 50 Jahre; Langzeitarbeitslose; Vorbestrafte

Behinderte: Personen mit einer anerkannten schweren körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung.

Voraussetzungen

Im Falle der Schaffung von Arbeitsplätzen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss zu einem Nettozuwachs an Arbeitsplätzen kommen.
- Der neu geschaffene Arbeitsplatz muss mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren (zwei Jahren im Fall von KMU) erhalten bleiben.
- Der Arbeitsplatz muss mit Personen besetzt werden, die nie erwerbstätig waren oder ihren früheren Arbeitsplatz verloren haben.
- In Fördergebieten können höhere Beihilfeintensitäten nur dann gewährt werden, wenn die Beteiligung des begünstigten Unternehmens an der Finanzierung der neuen Arbeitsplätze mindestens 25 % beträgt und die geförderten Beschäftigungsverhältnisse in diesen Fördergebieten verbleiben.
- Die Beihilfe ist zu beantragen, bevor die neuen Arbeitsplätze geschaffen werden.

Beihilfefähige Kosten

Beschäftigungsbeihilfen: Lohnkosten für die Dauer von zwei Jahren

Beihilfen für die Beschäftigung von behinderten/benachteiligten Arbeitnehmern: Lohnkosten

für die Dauer von einem Jahr.

Beihilfen zur Deckung der durch die Beschäftigung von Behinderten entstehenden Zusatzkosten: Die unmittelbar mit der Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer verbundenen Mehrkosten, einschließlich der Kosten für die Schaffung behindertengerechter Räumlichkeiten, für die Abstellung oder Beschäftigung von Personal zur Unterstützung des oder der behinderten Arbeitnehmer(s) und für die Anschaffung von behindertengerechtem Arbeitsmaterial oder dessen Umrüstung.

Beihilfeshöchstintensität

	außerhalb von Fördergebieten	Fördergebiete gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c	Fördergebiete gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a
Beihilfen für die Nettoarbeitsplatzbeschaffung ■ Kleine Unternehmen ■ Mittlere Unternehmen ■ Große Unternehmen	15,0 % BSÄ 7,5 % BSÄ	Regionaler Beihilfeshöchstsatz + 10 % BSÄ (max. 30 % NSÄ)	Regionaler Beihilfeshöchstsatz + 15 % BSÄ (max. 75 % NSÄ)
Beihilfen für die Beschäftigung von benachteiligten Arbeitnehmern	50 %		
Beihilfen für die Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern	60 %		
Beihilfen zur Deckung der durch die Beschäftigung von Behinderten entstehenden Zusatzkosten	100 %		

Anmeldung

Von der Anmeldepflicht nicht ausgenommen sind:

- Beihilfen an ein einzelnes Unternehmen, deren Gesamtvolumen in einem Dreijahreszeitraum 15 Mio. EUR brutto übersteigt;
- Einzelbeihilfen, die nicht im Rahmen einer Beihilferegelung gewährt werden;
- auf bestimmte Sektoren ausgerichtete Beihilferegelungen;
- Beihilfen für andere Beschäftigungsmaßnahmen, die nicht unter eine der freigestellten Kategorien fallen (z.B. Beihilfen für Jobsharing, Beihilfen zugunsten sonstiger Maßnahmen für benachteiligte Arbeitnehmer).

INFORMATIONSBLATT 8 – AUSBILDUNGSBEIHILFEN

Grundlage

Verordnung der Kommission (EG) Nr. 68/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 20) und deren spätere Änderungen, in diesem Informationsblatt „Verordnung“ genannt.

Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt für jegliche öffentliche Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen zugunsten eines oder mehrerer Unternehmen oder Wirtschaftszweige, die zu einer Verringerung der Kosten führt, die diese normalerweise zu tragen hätten, wenn sie ihren Mitarbeitern neue Fertigkeiten vermitteln wollen. Die Verordnung gilt für die Beihilfen zugunsten der von den Unternehmen selbst oder von öffentlichen oder privaten Ausbildungszentren durchgeführten Maßnahmen. Beispiele für Ausbildungsmaßnahmen, die nicht als staatliche Beihilfe gelten:

- Schulbildung und Erstausbildungsmaßnahmen (einschließlich Lehre und berufsbegleitender Unterricht);
- Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitslose, einschließlich Unternehmenspraktika.
- Die Verordnung gilt für alle Wirtschaftszweige.

Konzepte

Spezifische Ausbildung: Ausbildungsmaßnahmen, die vom Inhalt her in erster Linie unmittelbar auf den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen ausgerichtet sind und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.

Allgemeine Ausbildung: Ausbildungsmaßnahmen, die vom Inhalt her nicht ausschließlich oder hauptsächlich an dem gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen verwendbar sind, sondern mittels derer auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbare Qualifikationen erworben werden, durch die sich die Vermittelbarkeit des Arbeitnehmers deutlich verbessert. Eine Ausbildungsmaßnahme gilt als „allgemeine“ Maßnahme, wenn sie von mehreren voneinander unabhängigen Firmen gemeinsam organisiert ist oder von den Beschäftigten verschiedener Betriebe in Anspruch genommen werden kann. Als „allgemein“ wird eine Maßnahme auch dann betrachtet, wenn sie von einer Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder sonstigen Organen oder Gremien, die hierzu von einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ermächtigt wurden, anerkannt, bescheinigt oder validiert wurde.

Beihilfefähige Kosten

- Personalkosten für die Ausbilder;
- Reisespesen der Ausbilder und der Auszubildenden;
- sonstige laufende Aufwendungen (Materialien, usw.)
- Abschreibung von Instrumenten und Ausrüstungen gemäß dem Anteil ihrer ausschließlichen Verwendung für das Ausbildungsvorhaben;
- Kosten der die Ausbildungsmaßnahme betreffenden Beraterdienste;
- Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer bis zur Höhe der Gesamtsumme der beihilfefähigen Kosten.

Beihilfeshöchstintensität

Bruttoprozentsätze	spezifische Ausbildungsmaßnahmen	allgemeine Ausbildungsmaßnahmen
Standardsatz (große Unternehmen außerhalb von Fördergebieten)	25 %	50 %
Anhebung des Standardsatzes:		
■ KMU	+10 %	+20 %
■ Fördergebiete nach Art. 87Absatz 3 Buchstabe a	+10 %	+10 %
■ Fördergebiete nach Art. 87Absatz 3 Buchstabe c	+5 %	+5 %
■ Begünstigte: die verschiedenen Kategorien benachteiligter Arbeitnehmer	+10 %	+10 %

Anmeldung

Beihilfemaßnahmen, die den in der Verordnung festgelegten Bedingungen entsprechen, sind von der Anmeldepflicht freigestellt. *Nicht freigestellt* sind jedoch große Ausbildungsprojekte, d.h. einem einzigen Unternehmen gewährte Beihilfen von mehr als 1 000 000 EUR.

Sonstige Auflagen

Der Mitgliedstaat muss der Kommission innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Durchführung der freigestellten Beihilferegelung bzw. der Gewährung der freigestellten Einzelbeihilfe eine Kurzbeschreibung der Beihilfemaßnahme übermitteln.

INFORMATIONSBLETT 9 – ELEMENTE STAATLICHER BEIHILFE BEI VERKÄUFEN VON BAUTEN ODER GRUNDSTÜCKEN DURCH DIE ÖFFENTLICHE HAND

Grundlagen

Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (ABl. C 209 vom 10.7.1997, S. 3), in diesem Informationsblatt „Mitteilung“ genannt.

Ziel

Ziel dieser Mitteilung ist es,

- ein einfaches Verfahren zu beschreiben, das den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, Verkäufe von Bauten oder Grundstücken in einer Weise abzuwickeln, dass staatliche Beihilfen grundsätzlich ausgeschlossen sind;
- die Verkäufe von Bauten oder Grundstücken zu präzisieren, die der Kommission notifiziert werden sollten.

Grundsatz

Die Kommission geht davon aus, dass beim Verkauf von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand keine Beihilfen im Spiel sind, wenn eines der beiden folgenden Verfahren befolgt wird:

- Der Verkauf erfolgt nach einem hinreichend publizierten, allgemeinen und bedingungsfreien Bietverfahren und die darauf folgende Veräußerung an den meistbietenden oder den einzigen Bieter.
- Der Verkauf erfolgt zu dem von unabhängigen Sachverständigen festgelegten Marktwert.

Der Preis, zu dem das betreffende Gebäude oder Grundstück veräußert wird, sollte **mindestens** dem Preis entsprechen, der von einem unabhängigen Sachverständigen in seinem Gutachten ermittelt wurde.

Erweist es sich nach angemessenen Bemühungen als unmöglich, das Gebäude oder Grundstück zu dem festgelegten Marktwert zu veräußern, kann eine Abweichung von bis zu 5 % gegenüber dem festgelegten Marktwert als marktkonform betrachtet werden.

Unbeschadet der De-Minimis-Regel (siehe Informationsblatt 1) müssen die Mitgliedstaaten bei der Kommission jeden Verkauf anmelden, der nicht nach einem der beiden vorstehend genannten Verfahren abgewickelt wurde.

INFORMATIONSBLATT 10 – RISIKOKAPITALMASSNAHMEN

Grundlagen

Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2), in diesem Informationsblatt „Leitlinien“ genannt.

Ziel

In diesen Leitlinien werden die Kriterien, die die Kommission im Rahmen der Vereinbarkeitsüberprüfung der Risikokapitalbeihilfen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag anwendet, erläutert.

Anwendungsbereich

Risikokapitalregelungen für KMU. Maßnahmen zur Bereitstellung oder Förderung von Beteiligungskapital und/oder beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstrumenten in der Anlauf- und der Expansionsphase von KMU.

Risikokapitalbeihilfen müssen Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten sowie für Unternehmen der Industriezweige Schiffbau, Kohle und Stahl ausschließen. Die Leitlinien sind nicht anwendbar auf Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten.

Die Kommission wird besonders darauf achten, dass diese Leitlinien nicht dazu benutzt werden, bestehende Rahmenprogramme, Leitlinien oder Verordnungen zu umgehen.

Vorliegen staatlicher Beihilfen

Bei der Bewertung der Risikokapitalmaßnahmen prüft die Kommission, ob eine staatliche Beihilfe auf den folgenden verschiedenen Ebenen vorliegt:

- *Beihilfen an Investoren:* Versetzt eine Maßnahme einen privaten Investor in die Lage, sich zu günstigeren Bedingungen an einem Risikokapitalfonds zu beteiligen, als es ohne diese Maßnahme der Fall gewesen wäre, so kann es sich um eine staatliche Beihilfe handeln. Gleiches gilt, wenn ein privater Investor sich zu günstigeren Bedingungen an einem Fonds beteiligt als öffentliche Investoren.
- *Beihilfen an Investmentfonds und/oder deren Verwalter:* Ein Investmentfonds ist im Allgemeinen ein zwischengeschaltetes Instrument für die Weiterleitung der Beihilfen und nicht selbst der Beihilfeempfänger. In bestimmten Fällen (z.B. steuerliche oder andere Maßnahmen, bei denen es zur unmittelbaren Weiterleitung an Anlageinstrumente oder Fonds kommt, die den Charakter eines unabhängigen Unternehmens haben) können jedoch Beihilfen vorliegen, es sei denn, die Investition erfolgt zu Bedingungen, die für einen marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmer akzeptabel wären.
- *Beihilfen an die zu finanzierenden Unternehmen:* Unternehmen werden nicht als Beihilfeempfänger betrachtet, wenn die Investition zu Bedingungen erfolgt, die für einen marktwirtschaftlich handelnden privaten Investor ohne staatliches Eingreifen akzeptabel wären. Zu diesem Zweck wird die Kommission u.a. prüfen, ob solche Investitionsentscheidungen auf Gewinnmaximierung angelegt sind, auf einem sinnvollen Unternehmensplan beruhen und eine realistische Ausstiegsstrategie beinhalten.

Kriterien für die Bewertung von Risikokapitalmaßnahmen

Bei der Bewertung der Vereinbarkeit von Risikokapitalmaßnahmen werden von der Kommission der Anreizeffekt, die Notwendigkeit der Beihilfe, das Vorliegen eines Marktversagens und die Verhältnismäßigkeit der Beihilfe berücksichtigt.

In den Leitlinien sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Beihilfen in Form von Risikokapital als mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c des EG-Vertrags vereinbar betrachtet. Bei Maßnahmen, die diese Bedingungen erfüllen, wird davon ausgegangen, dass der Anreizeffekt, die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der Beihilfe gegeben sind und die Gesamtbilanz der Beihilfemaßnahme positiv ausfällt. Diese Bedingungen lauten u.a.:

- Die Investitionstranchen dürfen 1,5 Mio. EUR je Zwölfmonatszeitraum und Zielunternehmen nicht überschreiten.
- Beschränkung auf Seed-, Start-up- und Expansionsfinanzierung bzw. auf die Start-up-Phase für mittlere Unternehmen außerhalb der Fördergebiete;
- Vorrang von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstrumenten (mindestens 70 % des Maßnahmenbudgets);
- obligatorische Beteiligung privater Investoren (mindestens 50 % bzw. in Fördergebieten 30 % der Finanzierung);
- Gewinnerorientierung der Investitionsentscheidungen;
- Management anhand kaufmännischer Grundsätze.

Für Risikokapitalmaßnahmen, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, ist eine auf eine Abwägung gestützte, *eingehende Vereinbarkeitsüberprüfung* erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass das jeweilige Marktversagen gezielt angegangen wird und weil ein höheres Risiko einer Verdrängung privater Investoren und der Wettbewerbsverzerrung besteht.

Die folgenden Faktoren werden von der Kommission bei der Abwägung als positive Faktoren gewertet:

- Vorliegen und Nachweis von Marktversagen;
- Geeignetheit des Instruments;
- Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe;
 - Management anhand kaufmännischer Grundsätze;
 - Bestehen eines Investitionsausschusses;
 - Umfang der Beihilfe/des Fonds;
 - Business Angels;
- Verhältnismäßigkeit (einschließlich Allgemeine Ausschreibungen für Verwalter; Aufforderung zur Angebotsabgabe oder öffentliche Ausschreibung für Investoren).

Die Kommission wiegt diese positiven Faktoren und die folgenden möglichen negativen Faktoren der Beihilfe gegeneinander ab:

- Verdrängung privater Investoren;
- sonstige Wettbewerbsverzerrungen, da nicht auszuschließen ist, dass Risikokapitalbeihilfen dazu führen könnten, dass ineffiziente Unternehmen oder Wirtschaftszweige über Wasser gehalten oder künstlich überbewertet werden, was Verzerrungen des Risikokapitalmarkts zur Folge haben könnte. Außerdem können auf bestimmte Wirtschaftszweige ausgerichtete Beihilfen dazu beitragen, die Produktion in nicht wettbewerbsfähigen Sektoren aufrechtzuerhalten, während regionale Beihilfen eine ineffiziente Produktionsfaktorallokation zwischen den Regionen zur Folge haben können.

INFORMATIONSBLETT 11 – DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSE

Grundlagen

Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (2005/842/EG) (ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 67), Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (2005/C 297/04) (ABl. C 297 vom 29.11.2005, S. 4) und Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (kodifizierte Fassung) (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17), in diesem Informationsblatt „Entscheidung“, „Gemeinschaftsrahmen“ bzw. „Transparenzrichtlinie“ genannt.

Ziel

Die Entscheidung und der Gemeinschaftsrahmen sollen größere Rechtssicherheit in Bezug auf die Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse schaffen. Sie folgen dem Almark-Urteil¹⁵ des Gerichtshofs und sollen sicherstellen, dass Unternehmen öffentliche Unterstützung erhalten können zur Deckung aller Kosten, einschließlich eines angemessenen Gewinns, die bei der Wahrnehmung öffentlicher, von Behörden definierter und ihnen übertragener Aufgaben anfallen, es gleichzeitig aber weder zu einer Überkompensierung noch zu einer Quersubventionierung zugunsten kommerzieller Tätigkeiten kommt, die den Wettbewerb verzerren könnten.

Anwendungsbereich

Die Entscheidung und der Gemeinschaftsrahmen gelten per Definition nur für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des EG-Vertrags, der Durchführungsvorschriften und der geltenden Rechtsprechung erbringen. Sie gelten nur für Unternehmen, die einer *Wirtschaftstätigkeit* nachgehen, da finanzielle Unterstützung für Einrichtungen, die keine Wirtschaftstätigkeit ausüben, keine staatliche Beihilfe ist.

Konzepte

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind Wirtschaftstätigkeiten, die von Behörden als von besonderer Bedeutung für Bürger eingestuft werden und die ohne öffentliche Intervention nicht (oder unter anderen Bedingungen) erbracht würden. Die Tätigkeit muss im Vergleich zum allgemeinen wirtschaftlichen Interesse anderer Wirtschaftstätigkeiten besonderen Kriterien genügen.

¹⁵ C-280/00, 24.7.2003.

Die **Altmark-Kriterien** sind die in dem einschlägigen Gerichtsurteil festgelegten Bedingungen, unter denen ein Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nicht als staatliche Beihilfe anzusehen ist, und zwar:

- i) die Tätigkeit erfüllt die Kriterien einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und die Aufgaben und Pflichten sind klar definiert;
- ii) die Parameter des Ausgleichs für die Erbringung der Dienstleistung sind objektiv und transparent und werden vorab festgelegt;
- iii) die Ausgleichszahlung übersteigt nicht die Nettokosten für die Erbringung der Dienstleistung zuzüglich eines angemessenen Gewinns (d. h. keine Überkompensierung);
- iv) das Unternehmen, das mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut werden soll, ist im Rahmen einer *öffentlichen Ausschreibung* auszuwählen oder, falls keine öffentliche Ausschreibung stattgefunden hat, muss die Höhe des Ausgleichs für das mit der Erbringung der betreffenden Dienstleistung betraute Unternehmen auf der Grundlage einer Analyse der Kosten bestimmt werden, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen hätte.

Maßnahmen

1. Entscheidung

In der Entscheidung sind die Bedingungen festgelegt, unter denen Ausgleichszahlungen an Unternehmen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse mit den Beihilfavorschriften vereinbar sind und *nicht vorab bei der Kommission angemeldet werden müssen*.

Bedingungen:

- klar definierter öffentlicher Auftrag;
- keine Überkompensierung;
- Ausgleich von weniger als 30 Mio. EUR pro Jahr und Unternehmen;
- Jahresumsatz von weniger als 100 Mio. EUR pro Unternehmen;
- keine Obergrenze für den Ausgleich:
 - Krankenhäuser;
 - Sozialwohnungswesen;
 - Luft- und Seeverkehr zu Inseln;
 - Flughäfen und Häfen unter bestimmten, nach Passagieraufkommen definierten Schwellen.

2. Gemeinschaftsrahmen

In dem Gemeinschaftsrahmen sind die Voraussetzungen genannt, unter denen Ausgleichszahlungen, die nicht unter die Entscheidung fallen, mit den Beihilfavorschriften *vereinbar* sind. Solche Ausgleichszahlungen müssen wegen des höheren Risikos einer Wettbewerbsverzerrung bei der Kommission angemeldet werden.

Im Wege der Vorschriften soll gewährleistet werden, dass es zu **keiner Überkompensierung** (der Ausgleich übersteigt die Nettokosten des öffentlichen Auftrags) und **keiner Quersubventionierung** (der Ausgleich fließt auf andere, wettbewerbsoffene Märkte) kommt, da dies unter Umständen nicht mit dem EG-Vertrag vereinbar wäre.

3. Transparenzrichtlinie

In der Transparenzrichtlinie ist eindeutig festgelegt, dass Ausgleichsempfänger, die sowohl Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen als auch auf anderen Märkten tätig sind, über ihre verschiedenen Tätigkeiten separat Buch führen müssen, damit festgestellt werden kann, dass keine Überkompensierung vorliegt.